

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-

Über die Aufgaben und Zuständigkeiten
der Bezirksvereinigungen im BDS

Heft-Nr.:11 E

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

In § 16 der Satzung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - (Landesvereinigungen) wird ausgeführt, in welcher Weise diese auf die Bezirksvereinigungen einwirken bzw. sie bei ihren Aufgaben unterstützen sollen, woraus sich natürlich bereits Einiges über die Arbeit der BzVggen ablesen lässt.

Darüber hinaus sei hier auch noch § 8 (Beiträge) erwähnt, der u.a. aussagt,

- A) dass die Höhe des Staffelbeitrages, welcher der BzVgg zufließt, von dieser selbst festgelegt wird,
- B) ebenso wie der Beitrag für die stellvertretende Schiedspersonen (SchP) und die außerordentlichen Mitglieder, der auch vollständig in die Kasse der BzVgg fließt.

(Nur der Vollständigkeit halber sei hier gesagt, dass gerade aus der Tatsache, dass die BzVgg. selbst bestimmt, mit welcher Summe sie aus dem öffentlichen Haushalt alimentiert wird, sich für sie die Verpflichtung ergibt, diese Mittel unter Einhaltung strenger Kriterien für die Erfüllung ihrer Aufgaben auszugeben.)

Im Übrigen umschreibt § 16 der Satzung die Aufgaben und Zuständigkeiten der BzVggen im Einzelnen.

Von diesen sollen nun im Folgenden die Wesentlichen aufgeführt werden (siehe hierzu auch Heft-Nr.11B01 und 11F).

1. Zunächst einmal haben die BzVggen dafür zu sorgen, dass das Schiedsamtswesen bei der Bevölkerung einen höheren Bekanntheitsgrad erhält. Das bedeutet, dass vor allem in den lokalen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) immer wieder auf das Schiedsamt/ die Schiedsstelle als die bürgerfreundliche und kostengünstige Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streitbeilegung hingewiesen wird, besonders im Hinblick auf die obligatorische Vorschaltung nach § 15 a EG ZPO und gerade hierbei auch im Vergleich mit den sonstigen Gütestellen.
2. Es reicht aber nicht aus, wenn das Schiedsamt/ die Schiedsstelle den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht wird. Wichtig ist, dass die Schiedsfrauen und Schiedsmänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter ihre ehrenamtliche Tätigkeit gut und gewissenhaft ausüben. Und daraus ergeben sich nun folgende Aufgaben für die BzVggen:

- 1) Nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den meisten Schiedsamtsgesetzen (SchAG) und Schiedsstellengesetzen (SchStG) ist die Beteiligung der örtlichen BzVgg bei der Auswahl bzw. Wahl einer neuen Schiedsperson vorgesehen. Es ist daher angezeigt, dass sie nach der Ausschreibung der vakanten Stelle zu den Kandidatinnen bzw. Kandidaten Stellung nimmt und der Gemeinde einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Entsprechendes gilt naturgemäß bei einer evtl. Wiederwahl. Hier sollte man fragen, ob die betreffende SchP sich regelmäßig fortgebildet hat, denn dies ist für eine erfolgreiche Tätigkeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung.
- 2) Nach erfolgter Wahl und Bestätigung sollte ein erfahrenes Mitglied der BzVgg der neu bestellten SchP seine Hilfe bei der Ausübung der ersten Amtsgeschäfte anbieten, d.h. bei der Antragstellung, dem Ausfüllen der weiteren Vordrucke und bei der Verhandlung (wozu natürlich das Einverständnis der Parteien und gffs. der Leitung des Amtsgerichts erforderlich ist). Und es gehört auch zu dieser Form der Ausbildung, dass der „Neuling“ bei einer Verhandlung seiner „Mentorin“, seines „Mentors“ hospitiert (natürlich auch hier mit Genehmigung der Parteien).

Vordringliche Aufgabe einer BzVgg ist es jedoch, Schulungen und Arbeitstagungen abzuhalten. Zwar unterhält der BDS das Bundesschiedsamtseminar, welches Einführungs- und Fortbildungsseminare durchführt, jedoch reicht die Teilnahme an diesen für eine erfolgreiche Tätigkeit nicht aus, so dass der Schulungsarbeit der BzVgg eine wichtige Rolle zukommt. In welcher Form diese Schulungen durchgeführt werden, muss hier nicht ausführlich erörtert werden. Es hat sich jedoch

u.a. als zweckmäßig erwiesen, wenn der aufsichtführende Richter/ die aufsichtführende Richterin an diesen teilnimmt. In keiner Zusammenkunft sollten die „Fälle aus der Praxis“ fehlen, und auch aus diesem Grunde ist die Teilnahme eines Juristen wünschenswert. Es ist nicht die Aufgabe dieser Abhandlung, etwas über die Anzahl der durchzuführenden Schulungsveranstaltungen zu sagen; es sei jedoch einfach nur mitgeteilt, dass die meisten BzVggen zwei bis drei Arbeitstagungen jährlich veranstalten, bei denen wechselnde Referenten gezielt auf die anstehenden Probleme innerhalb der Kollegenschaft eingehen können.

Keinesfalls reicht es allerdings aus, wenn in BzVggen jährlich eine (Jahres-)Hauptversammlung abgehalten wird, bei der dann neben Wahlen und Ehrungen eine Schulung (wenn überhaupt) ganz am Rande stattfindet!

- 3) Die BzVggen sollten auch darauf achten, dass die Schiedsämter/ Schiedsstellen entsprechend ausgerüstet werden. Was zu den Sachkosten gehört, ergibt sich aus der VV, auf jeden Fall gehören die amtlichen Bücher dazu, die (vom BDS herausgegebenen) Fachbücher, weiterhin die notwendigen Vordrucke, auch hier macht der BDS ein Angebot für digitale Verfahrensvordrucke und das sonstige Büromaterial. Die Mitgliedsbeiträge für den BDS und die Kosten für die Teilnahme an den Tagungen des Schiedsamtseminars hat ebenfalls die Gemeinde zu tragen außer in Sachsen, wo sie zur Übernahme empfohlen sind. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen ist es angezeigt, dass sich die BzVgg, falls erforderlich, um die Bereitstellung eines entsprechenden Amtraumes für die SchP kümmert bzw. um die Höhe der Amtraumschädigung, wenn die SchP die Verhandlungen in ihrer Wohnung durchführt. In letzterem Fall sollte die Einschaltung der BzVgg bewirken, dass innerhalb der Gemeinden ihres Bezirkes die in der Höhe gleiche Summe gezahlt wird (siehe hierzu auch Heft-Nr.15B dieser Reihe).

Sollten bei der Gewährung von Sachkosten Unstimmigkeiten zwischen SchP und Gemeinde auftreten, so sollte, wenn auch die Intervention der BzVgg keinen Erfolg zeigt, der Geschäftsführende Bundesvorstand des BDS eingeschaltet werden.

Diese Aufzählung der Aufgaben der BzVgg im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS– kann und will nicht vollständig sein. Sie verfolgt lediglich die Absicht, neben § 16 der Satzung die Leser dafür zu sensibilisieren, welch großen Stellenwert die BzVgg innerhalb des BDS hat und welche Verantwortung jedes Vorstandsmitglied, jede Kollegin und jeder Kollege dafür trägt, dass das Amt der Schiedsfrau und des Schiedsmannes, der Friedensrichterin und des Friedensrichters in der Öffentlichkeit das Ansehen genießt, das diesem bereits seit dem Jahr 1827 bestehenden Ehrenamt zukommt.

Heft-Nr.11E

Über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksvereinigungen im BDS

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS -

Postfach 100452, 44704 Bochum, Tel. 0234/588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://schiedsstellen.de>

Stand 01.03.2022©2022



www.bdsev.de
